

Marktgemeinde Minihof-Liebau

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau vom 08.09.2025, Zahl: A-2025-1166-00116/0003 mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert und die uneingeschränkte Baulandeignung sichergestellt ist

Gemäß § 45 Abs. 2 iVm § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die uneingeschränkte Baulandeignung gemäß § 33a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., der in der beiliegenden Plandarstellung als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Bauland – Dorfgebiet ausgewiesenen Teilfläche des Grundstücks Nr. 612, KG Tauka, ist gegeben, da die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist sowie die Umsetzung der im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Minihof-Liebau festgelegten Maßnahmen:

- Erstellung von Bebauungsbestimmungen

erfolgt ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebiet sind Bewilligungen nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997 sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Saumpt



angeschlagen am: 09.09.2025

abgenommen am: 24.09.2025

